



Direkte Bundessteuer

Abschreibungen¹ auf dem Anlagevermögen der Elektrizitätswerke

Rechtsgrundlagen

Art. 27 Abs. 2 Bst. a, 28 und 62
des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

1. Normalsätze in Prozenten des Anschaffungswertes²

a) Elektrizitätswerke, die der allgemeinen Stromversorgung dienen

Anlagen der Wasserkraftwerke.....	3,5 %
Verteileranlagen	4,5 %
Anlagen der Kernkraftwerke	6,5 %

b) Industrie-Kraftwerke, die neben der Stromversorgung für den eigenen Bedarf auch der allgemeinen Stromversorgung dienen

Anlagen der Wasserkraftwerke.....	4 %
Verteileranlagen	5 %

c) Industrie-Kraftwerke, die für den eigenen Bedarf Strom erzeugen und an die allgemeine Stromversorgung keine oder nur unwesentliche Strommengen abgeben

Wasserkraftanlagen.....	5 %
Leitungsanlagen.....	6 %

2. Sonderfälle

Bei Anlagen mit ausgedehnten Sekundärnetzen oder grossen Unterstationen mit komplizierten Apparaten sowie bei den Anlagen im Gebirge können die Sätze für Verteileranlagen bzw. für die Leitungsanlagen um 0,5% erhöht werden.

Ausser den nach Ziffer 1 zulässigen Abschreibungen können als zusätzliche Abschreibungen die nach den Konzessionsbedingungen berechneten Einlagen in den Heimfallfonds anerkannt werden, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

Bei Kraftwerken, die keinen Fonds für ihre heimfallpflichtigen Anlagen äufnen, dafür aber grössere Abschreibungen auf den Anlagen vornehmen, kann der in Ziffer 1 festgelegte Satz für Wasserkraftanlagen um 0,5% erhöht werden.

3. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begehrt, ist verpflichtet, deren Begründetheit nachzuweisen.

¹ Dieses Merkblatt gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.

² Für Abschreibungen auf dem **Buchwert** sind die genannten Sätze zu verdoppeln.